

Statuten vom 31. März 1998 der Stiftung Tannacker

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 10. März 1977 (Unterschrift Nr. 3674) hat die schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Bern als Stifterin die "Stiftung Zentrum Tannacker" errichtet.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen wurden den veränderten Verhältnissen angepasst und werden mit Datum der Verfügung der zuständigen Behörde geändert.
3. Der frühere Name "Stiftung Zentrum Tannacker" wird aus Praktikabilitätsgründen auf "Stiftung Tannacker" reduziert.

II. Statuten

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Stiftung Tannacker" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Moosseedorf

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Wohneinrichtungen mit Beschäftigungsmöglichkeiten zur Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Selbständigkeit erwachsener Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Sie ist in erster Linie für im Kanton Bern wohnhafte oder heimatberechtigte Behinderte aus allen Bevölkerungskreisen bestimmt ohne Rücksicht auf soziale Stellung und Konfession.

Art. 3

Verwirklichung des Zweckes

- 3.1 Der Stiftungsrat bestimmt nach freien Ermessen, wie der Stiftungszweck verwirklicht werden soll.
- 3.2 Besondere Vereinbarungen mit Subventionsbehörden oder privaten Organisationen, die sich an der Errichtung und/oder dem Betrieb der Einrichtung beteiligen, bleiben vorbehalten.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Der Stifterverein widmete der Stiftung einen Betrag von Fr. 10'000.-. Das Stiftungskapital wird weiter geäufnet durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Institutionen
- b) Zuwendungen des Stiftervereins und Dritter sowie aus öffentlichen Sammlungen
- c) allfällige Überschüsse der Betriebsrechnung
- d) sonstige Erträge.

Art. 5

Organ

Alleiniges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 6

Stiftungsrat

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) einem/einer Vertreter/in der Einwohnergemeinde Moosseedorf
 - b) drei Vertreter/innen der Schweiz. Vereinigung zugunsten cerebral Gelähmter, Regionalgruppe Bern
 - c) fünf Vertreter/innen interessierter Kreise der Region Bern, die sich unter Beachtung des Stiftungszwecks eignen bzw. deren berufliche Fähigkeiten für die Stiftung von besonderem Nutzen sind. Diese Vertreter/-innen werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 6.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist maximal vier Mal zulässig. Mitglieder scheidern mit Erreichen des 70. Altersjahres aus. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
- 6.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet jeweils nach Ablauf der Wahlperiode an seiner ersten Sitzung im darauffolgenden Jahr einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin.
- 6.4 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Präsident hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird.
- 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- 6.6 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

- 6.7 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung zusammen mit dem Heimleiter bzw. der Heimleiterin nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Unterschriftenberechtigung.
- 6.8 Der Stiftungsrat wählt einen Heimleiter bzw. eine Heimleiterin, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein darf.

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation (Ausschüsse, Spezialkommissionen etc.) und den Aufgaben des Heimleiters bzw. der Heimleiterin entsprechende Reglemente bzw. Pflichtenhefte.
- 7.2 Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8

Kontrollstelle und Rechnungsführung

- 8.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine befähigte Revisionsstelle, die das Rechnungswesen überprüft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Die Revisionsstelle darf nicht dem Stiftungsrat angehören und in keiner engen Beziehung zur Stiftung stehen.
- 8.3 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung erstellt die Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor. Der Kontrollstellenbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9

Änderung der Statuten

- 9.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen Statutenänderungen bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- 9.2 Für solche Beschlüsse ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Stiftungsrates nötig.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern oder allenfalls in der Schweiz zu.

10.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Der Stiftungsrat der
Stiftung Tannacker

Moosseedorf, 31. März 1998

Genehmigung Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern mit gleichem Datum

HR-Amt Emmental-Oberaargau, Eintrag in Fraubrunnen per 3.7.1998